

Abtretung oder Vertauschung nicht ohne Hypothek stattfinden kann, wenn hypothekarische Gläubiger vorhanden, und nicht sofort auszumitteln oder zu erlangen sind. Ich muß aber doch auch erinnern, daß, wenn das abgetrennte Grundstück aufhört, Pertinenz zu sein, es doch immer der Hypothek des frühern Hauptgutes mit verhaftet bleibt, daß daher der Gläubiger wider die Abtrennung kein eigentliches Widerspruchsrecht hat, aber auch von der mit auf dem Trennstücke haftenden Hypothek bloß dann Gebrauch machen wird, wenn er von dem Hauptgrundstück nicht bezahlt werden kann, was nicht zu erwarten steht. Wenn ich mir daher die Vortheile und Nachtheile gegenseitig erwäge, so weiß ich in der That nicht, wohin ich mich wenden soll. Aber das möchte ich fragen, ob es nicht allerdings zur Minderung des Credits, namentlich bei den Creditvereinen, führen könnte, wenn man die Abtrennungen auf das Ermessen des Richters stellt. Ich habe nur noch eine kleine Redactionsbemerkung zu machen, die mir nicht so ganz unwichtig scheint, als daß ich nicht hoffen dürfte, solche von der hohen Staatsregierung berücksichtigt zu sehen. Es steht nämlich im letzten Satze der §.: „und kann solchenfalls selbst kein ausdrücklicher Widerspruch die Abtrennung nicht hindern.“ Hier ist es zweifelhaft, ob das „sein“ auf den Richter oder den Auszugsberechtigten geht. Es möchte daher wohl, ob sich gleich der Sinn, wie ich nicht verkenne, schon aus dem Zusammenhange ergibt, vielleicht besser sein, wenn man sagte: „Und kann solchenfalls selbst der ausdrückliche Widerspruch eines solchen Auszugsberechtigten die Abtrennung nicht hindern.“

Staatsminister v. Könnert: Es wird den Creditvereinen unbenommen bleiben, in den Statuten zur Bedingung zu machen, daß keine Abtrennung ohne ihre Einwilligung geschehe.

Abg. Stockmann: Ich muß bemerken, daß dies bereits geschehen ist, und der geehrte Abgeordnete es vielleicht übersehen hat; es sind in den Statuten zwei §§., welche der bestehenden, und dieser künftigen Gesetzgebung sich anschließen.

Stellv. Abg. Kasten: Ich wollte mir denselben Antrag, wie der Abg. Eyschucke, zu stellen erlauben. Da aber derselbe durchgefallen ist, so stelle ich einen andern Antrag, nämlich den, daß dem betheiligten Gläubiger vor Ausführung der in der §. 57 gedachten richterlichen Entschließung von dieser Entschließung Nachricht gegeben wird. Ich halte dafür, daß es nicht nur im Interesse der Gläubiger, sondern auch im Interesse der Schuldner liege, daß dieser Zusatz in die §. komme. Daß es im Interesse der Gläubiger liege, bedarf keiner weiteren Erläuterung, daß es aber auch im Interesse der Schuldner liege, darüber will ich mir eine kurze Bemerkung erlauben. Wer sich als Advocat oder sonst als Geschäftsmann mit Erborgung von Capitalien für Andere oder mit Unterbringung von Capitalien beschäftigt, wird mir darin Recht geben, daß die Gläubiger vorzüglich bei kleinen Grundstücken jetzt schwer zu befriedigen sind in Ansehung der Sicherheit, die ihnen durch Bestellung von Hypotheken gewährt wird. Ich habe den Fall selbst oft gehabt, daß Gläubiger verlangen, daß wenigstens der Werth der Grundstücke noch einmal so hoch sich belaufen muß, als das Capital, welches sie auf das Grundstück hergeben. Wenn nun der beantragte Zusatz nicht

in die §. aufgenommen wird, wenn erlaubt wird, Theile des Grundstücks ohne vorgängige Benachrichtigung der Gläubiger, welche Hypotheken darauf haben, zu veräußern, dann fürchte ich, daß der Fall bald eintreten wird, daß die Besitzer kleinerer Grundstücke keine Capitalien mehr dargeliehen erhalten, und so genöthigt werden, ihre Besitzungen zu verkaufen. Lassen Sie bei kleinen Grundstücken, wenn der Werth nur noch einmal soviel beträgt, als das Capital, welches der Gläubiger darauf hergegeben hat, es zur Veräußerung kommen oder einen Concurse eintreten, so wird oft der Fall vorkommen und ist schon oft vorgekommen, daß der Gläubiger noch an seinem Capitale verlieren muß. Noch viel öfterer wird dieser Fall eintreten, wenn es dem Schuldner freisteht, Grundstücke von seiner Besitzung abzutrennen, ohne vorgängige Benachrichtigung des Gläubigers. Daß dies Alles die Gläubiger veranlassen wird, auf kleine Grundstücke kein Geld mehr herzugeben, das ist eine ausgemachte Sache. Es läßt sich nicht verkennen, daß die beantragte Bekanntmachung an die Gläubiger Kosten verursachen und der Fall eintreten kann, wo diese Kosten bedeutend sind; allein das kann mich nicht von diesem Antrage abhalten; denn es lassen sich recht gut Mittel finden, diese Bekanntmachung auf eine minder kostspielige Weise zu bewirken. Nehmen Sie an, daß unbekannte Gläubiger da sind, denen die Bekanntmachung zu Theil werden soll, so stünde ja der Weg der öffentlichen Bekanntmachung offen, und es könnte eine Frist bestimmt werden, innerhalb welcher sie sich bei Verlust ihres Widerspruchsrechtes erklären müßten.

Präsident D. Haase: Will der Abgeordnete einen besondern Antrag stellen?

Abg. D. Geißler: Ich weiß nicht, ob es jetzt an der Zeit ist, von der §. 56 zu sprechen, da eben von der §. 57 gesprochen worden ist.

Präsident D. Haase: Es ist bereits über die §. 56 gesprochen worden.

Abg. D. Geißler: Die Erklärung, welche mir auf mein Bedenken von Seiten des Herrn Referenten und des Herrn Justizministers geworden ist, vermag zwar mich für meine Parson zu beruhigen, ob sie aber auch zur Beruhigung des Hypothekengläubigers gereichen werde, weiß ich nicht; denn auch die §. 63 b nimmt auf weiter Nichts Bezug, als auf die Realberechtigungen, die in der §. 14 gedacht sind. Das sind aber Berechtigungen anderer Natur und überhaupt begreift man unter diesem Ausdruck nicht den Erbzins. Dann ist auf §. 9 des Ablösungsgesetzes Bezug genommen; allein die Bestimmung dieser §., sowie überhaupt die Ablösungen haben mit der Abtrennung der Grundzinsberechtigung Nichts zu thun, da die Grundzinsen nicht im Sinne des Ablösungsgesetzes ablösbar sind. Ich vermisse also doch in dem gegenwärtigen Gesetze die geringste Andeutung über die Erbzinsen. Es ist mir nicht darum zu thun, meine Meinung geltend zu machen, sondern aus wirklicher Besorgniß wegen der Hypothekengläubiger sche ich mich veranlaßt, einen kleinen Zusatz zur §. 56 zu beantragen, nämlich daß es heiße: „oder überhaupt eines dem Grundstücke anhängenden Realrechtes.“ Soll ich den Antrag schriftlich einreichen?